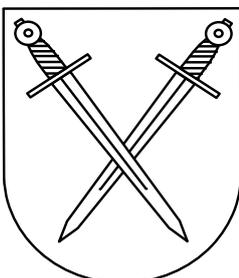


11/02

# Amtsblatt der Stadt Schwerte

25.09.2002

Inhalt	Seite
85. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot von Sparkassenbüchern	153
86. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	153
87. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot von Sparkassenbüchern	153
88. Straßenbenennung im Bebauungsplangebiet Nr. 154 "Liethstr."	154
89. Veröffentlichung der Stadtwerke Schwerte GmbH - Energiepreise ab 10.09.2002	155
90. Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte	156
91. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 Geisecke "Am Hausbruch" - Satzungsbeschluss	157
92. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 a "Seniorenwohnen und Altenpflege Beckestraße/Gasstraße" Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Beckestraße/Gasstraße" Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Bahnhofsvorplatz" - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	159
93. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	161
94. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrs- flächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte vom 20.09.2002	162



**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

**Bestellungen sind zu richten an:**

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 332)

## Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

**85. Bekanntmachung**  
**- Aufgebot von Sparkassenbüchern -**

„Die Sparkassenbücher Nr. 302 169 248, Nr. 302 196 266 und Nr. 400 987 525, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, werden hiermit für kraftlos erklärt.“

**86. Bekanntmachung**  
**- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 687 803, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

**87. Bekanntmachung**  
**- Aufgebot von Sparkassenbüchern -**

„Die Sparkassenbücher Nr.300 349 065, Nr. 300 349 081, Nr. 300 462 066, Nr. 303 135 834 und Nr. 303 143 739, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, werden hiermit für kraftlos erklärt.“

88.

### **Bekanntmachung**

Der für Straßenbenennung zuständige Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 10.07.2002 folgende Straßenbenennungen beschlossen:

Die 2 Erschließungsstraßen im Bebauungsplangebiet Nr. 154 „Liethstraße,, erhalten zukünftig folgende Straßenbezeichnungen:

Planstraße A **Auf dem Eilande**  
Planstraße B **An der Ruhr**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Benennung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, einzulegen.

Falls die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Schwerte, 05.09.2002

Der Bürgermeister  
Vertretung

Kluge

**Bekanntmachung  
Veröffentlichung der Stadtwerke Schwerte GmbH**

**Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte**

Trigonometrische Punkte und Nivellementpunkte sind Vermessungspunkte der über die Landesfläche hinweg nach einheitlichen technischen Gesichtspunkten bestimmten Lage- und Höhenfestpunkte. Sie bilden die Grundlage der Landesvermessung.

Die trigonometrischen Punkte (TP) sind Voraussetzung für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten. Auf ihnen beruhen der Nachweis und die Sicherung der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster.

Die TP sind entweder Bodenpunkte oder Hochpunkte. Die Bodenpunkte sind in der Regel durch vierkantig behauene Granitpfeiler im Erdboden festgelegt. Sie tragen auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seiten die Buchstaben TP oder AP und ein Dreieck.

Die Hochpunkte werden in der Regel durch einen als Zielpunkt geeigneten Teil eines Bauwerks dargestellt, z.B. Kirchturmspitze, Fahnenstange eines Aussichtsturmes, Achse eines Funkmastes.

Die Nivellementpunkte (NivP) dienen als Ausgangspunkte für die Höhenangaben in Landkarten und in Lageplänen aller Art. Auch für ingenieurtechnische Arbeiten, z.B. Straßen-, Kanal- und Brückenbau, werden sie verwendet.

Die NivP sind durch Metallbolzen vermarktet, die sich meist an den Außenwänden dauerhafter und standsicherer Gebäude befinden. Wo keine Gebäude vorhanden sind, werden die Bolzen in besonders gesetzten Festlegungspfeilern aus Granit oder Beton eingebracht. Der tonnen-, kugel- oder birnenförmige Kopf der Metallbolzen trägt meist die Inschrift "HP" (Höhenfestpunkt) oder "NivP".

Die gesetzliche Grundlage für die Bestimmung, die Festlegung und den Schutz der TP und der NivP ist das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV.NW.1990 S.360/SGV.NW.7134).

Die Bestimmung der TP und der NivP ist eine schwierige technische Aufgabe, für die das Land hohe Kosten aufwendet. Wegen ihrer großen Bedeutung für die Allgemeinheit ist es deshalb sehr wichtig, daß ihre Vermarkungen unverändert erhalten bleiben.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Bauwerken, auf denen bzw. an denen TP oder NivP festgelegt sind, sowie Behörden und sonstige Stellen, die mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen befaßt sind, werden deshalb gebeten, für die unversehrte Erhaltung, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken zu sorgen. Dies gilt auch für die Festlegungen (Bolzen, Schrauben, Kreuzschnitte usw.), die zur dauerhaften Punktbezeichnung in Straßen und Wegen angebracht sind.

Insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen sollen die Vermessungspunkte vor Beschädigung oder Zerstörung geschützt werden (z.B. durch einen Lattenbock). Beim Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen, Automaten und dergl. ist darauf zu achten, daß der Raum über dem Bolzen bis 3,1 m Höhe und jeweils 0,2 m nach beiden Seiten frei bleibt.

Die Gefährdung eines trigonometrischen Punktes oder Nivellementpunktes ist unverzüglich der Katasterbehörde der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen unter Angabe von Art, Umfang und Beginn der betreffenden Maßnahmen mitzuteilen. In begründeten Fällen kann ein noch an seiner Stelle unverändert vorhandene TP oder NivP verlegt werden. Die vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig beantragte Verlegung, an der ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird, ist - im Gegensatz zur Wiederherstellung bereits beschädigter oder zerstörter Vermessungspunkte - kostenfrei.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vermessungsmarken beschädigt, entfernt, ihren festen Stand gefährdet oder sie in anderer Weise unbrauchbar macht, handelt ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße bis 5000,- DM herangezogen werden.

Dies gilt auch für Beschädigung oder Zerstörung von Sichtzeichen, die für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden.

Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden werden gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich eine geeignete Bekanntgabe des vorstehenden Hinweises zu veranlassen.

Landesvermessungsamt  
Nordrhein-Westfalen

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 Geisecke „Am Hausbruch“  
- Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 24.04.2002 den Aufhebungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.97 – in der z. Z. gültigen Fassung – für den Bebauungsplan Nr. 6 Geisecke „Am Hausbruch“ mit seiner Begründung gefasst.

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich der Gemeinde Geisecke. Es wird begrenzt im Norden durch die „Geisecker Talstrasse“, im Osten und im Süden durch die Strasse „Am Hermannsbrunnen“, im Westen durch eine Freifläche, die derzeit als Acker genutzt wird.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auf dem Lageplan auf Seite 158 dargestellt.

Anlass für die Aufhebung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Geisecker Talstrasse“, der einen großen Teilbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes überplant und überlagert. Für die verbleibenden Flächen, die bereits komplett mit Wohnhäusern bebaut sind, besteht kein planungsrechtlicher Regelungsbedarf, sodass der Bebauungsplan Geisecke Nr. 6 „Am Hausbruch“ komplett aufgehoben wird.

Der Bebauungsplan Nr. 6 Geisecke „Am Hausbruch“ mit seiner Begründung zur Aufhebung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden bei dem Bürgermeister der Stadt Schwerte, Amt für Stadtentwicklung und -planung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Entschädigung etwaiger durch die Aufhebung des Bebauungsplanes eintretender Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung dieser Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (siehe § 215 Abs. 1 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Aufhebung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-02/Ge 6

Schwerte, 18.09.2002

Der Bürgermeister

Böckelühr

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
Nr. 8a „Seniorenwohnen und Altenpflege Beckestraße/Gasstraße,,  
Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 “Beckestraße/Gasstraße“  
Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bahnhofsvorplatz“  
- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

In seiner Sitzung am 11.09.2002 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

1. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8a „Seniorenwohnen und Altenpflege Beckestraße/Gasstraße“ auf der Grundlage des vom Vorhabenträger vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplanes im Sinne des § 12 BauGB einschließlich Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
2. Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Beckestraße/Gasstraße“, rechtskräftig seit dem 28.09.1999, mit der dazugehörigen Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
3. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bahnhofsvorplatz“, rechtskräftig seit dem 12.09.1970, mit der dazugehörigen Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt im Innenstadtbereich der Stadt Schwerte unmittelbar südöstlich des Schwerter Bahnhofes bzw. des diesem vorgelagerten Busbahnhofes. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 160.

Für diesen Bereich gilt z. Z. der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 „Beckestraße/Gasstraße“. Da das jetzt geplante Vorhaben in vielen Punkten den Festsetzungen des v. g. Planes nicht mehr entspricht, ist zur Realisierung des Projekts die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8a erforderlich. In Parallelverfahren dazu werden der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 insgesamt und der Bebauungsplan Nr. 4 teilweise aufgehoben. Die Geltungsbereiche der aufzuhebenden Pläne ergeben sich ebenfalls aus dem Übersichtsplan auf Seite 160. Im vorliegenden Fall sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll (s. §§ 3 a ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8a „Seniorenwohnen und Altenpflege Beckestraße/Gasstraße“ einschl. Begründung zur Aufstellung sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 „Beckestraße/Gasstraße“ und der Bebauungsplan Nr. 4 „Bahnhofsvorplatz“ einschl. Begründungen zum Zwecke der Aufhebung bzw. Teilaufhebung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist vom **07.10. bis einschl. 06.11.2002** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 - 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Amt für Stadtentwicklung und -planung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str.4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Amt für Stadtentwicklung und -planung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str.4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/ 104-643 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-04/8a  
Schwerte, 18.09.02  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kluge

**Bekanntmachung****Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14 Juni 1994 (GV.NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen an folgendem Sonntag geöffnet sein:

am **03.11.2002** in der Zeit  
von **12.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

**§ 2**

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf die Ortsteile Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft..
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 03.11.2002 in Kraft.

Schwerte, den 20.09.2002

Stadt Schwerte  
als örtliche Ordnungsbehörde

Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen  
im Gebiet der Stadt Schwerte  
vom 20.09.2002**

**Präambel**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tierhaltung/Hunde
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 12 Schutzbedürftige Einrichtungen
- § 13 Schutzvorkehrungen
- § 14 Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund der § 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) wird von der Stadt Schwerte als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 18.09.2002 für das Gebiet der Stadt Schwerte folgende Verordnung erlassen:

**§ 1****Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.  
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Geh- und Radwege, Flächen sonstiger Zweckbestimmung, die mit der Benutzung der Straßen im Zusammenhang stehen (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Parkplätze), Treppen und Rampen vor der Straßenfront von Häusern, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.
  2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Schulgrundstücke, soweit sie für die Öffentlichkeit freigegeben sind, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen.
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeitanlagen.

## § 2

### Allgemeine Verhaltenspflichten

Auf Verkehrsflächen und in den Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden, soweit durch andere Rechtsvorschriften, insbesondere Vorschriften der Straßenverkehrsordnung nichts Anderes bestimmt ist.

## § 3

### Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist untersagt,
  1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern.
  2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
  3. in den Anlagen zu übernachten oder zu campieren.
  4. in den Anlagen oder auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.
  5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen.
  6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
  7. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen durch unmittelbares Einwirken auf Personen, insbesondere unter Mitführung von Hunden, durch „In-den-Weg-Stellen“ oder Anfassen zu betteln (aggressives Betteln).
  8. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen an ortsfesten Ansammlungen von Personen teilzunehmen, sofern von diesen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, Belästigung von Passanten, aggressives Betteln.
  9. Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen, Kanalschächte, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen und ähnlichen Einrichtungen zu verdecken, zu verstopfen oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

## § 4

### Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen, sowie an den im Abgrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen zu überkleben oder zu übermalen.
- (2) Ebenso ist es verboten, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot sind die von der Stadt genehmigten Nutzungen und baurechtlich genehmigten Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken. Die für spezielle Veranstaltung oder Ereignisse im Einzelfall genehmigten Plakate oder Plakatträger sind unverzüglich nach Wegfall des Anlasses zu beseitigen.

**§ 5**  
**Tierhaltung/Hunde**

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu entfernen.
- (2) Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (3) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Sie dürfen nur von solchen Personen geführt werden, die von Ihrer Konstitution her das Tier sicher an der Leine halten können. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat der Hundehalter sicherzustellen, dass der Hund in seinem Einwirkungsbereich bleibt und Dritte nicht durch Anspringen, Nachlaufen, Beschnuppern oder ähnliches belästigt werden.
- (4) Die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten bestimmter Hunde (Landeshundeverordnung – LHV NRW) bleiben unberührt. Hierauf wird insbesondere hinsichtlich besonderer Anforderungen für gefährliche Hunde im Sinne der LHV NRW wie Maulkorbpflicht und weitergehende Anleingebote verwiesen.

**§ 6**  
**Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
  1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven- und Getränkedosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
  2. das Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen sowie Wartungsarbeiten, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder das Grundwasser gelangen können.
  3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ablassen und Einleiten von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe unbeabsichtigt, z. B. durch Unfall auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.
  4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt sind oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so hat er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes zu sorgen.
- (3) Personen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben Abfallbehälter aufzustellen und die aus dem Betrieb erkennbar entstandenen Rückstände in unmittelbarer Umgebung einzusammeln.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr gefährdet oder erschwert wird und damit der § 32 StVO anwendbar ist.

**§ 7**  
**Abfallbehälter**

Abfallbehälter auf Verkehrsflächen und in den Anlagen dienen nur zur Aufnahme von Abfällen in geringer Menge, die im Rahmen der üblichen Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen anfallen. Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

## § 8

### Wohnwagen, Zelte und ähnliche Einrichtungen

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten, Verkaufswagen, Fahrgeschäften, Ständen und ähnlichen Einrichtungen in den Anlagen ist verboten.

## § 9

### Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis 14 Jahren und deren Begleit- und Aufsichtspersonen sowie der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt wird.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch besondere Hinweisschilder eine bestimmte Zeit festgelegt ist.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere, ausgenommen Blindenhunde, nicht mitgeführt werden.

## § 10

### Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer erkennbar bleibt.

## § 11

### Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer haben das Anbringen, Entfernen, Verändern und Ausbessern von Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf den Grundstücken zu dulden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Hierunter fallen insbesondere Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen, Feuermelder sowie deren Zuleitungen. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## § 12

### Schutzbedürftige Einrichtungen

Die Ausübung des Reisegewerbes ist vor öffentlichen Gebäude, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen untersagt. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

**§ 13**  
**Schutzvorkehrungen**

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können.
- (2) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäude, insbesondere an Dachrinnen, sind von Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.

**§ 14**  
**Ausnahmen**

Der/die hauptamtliche Bürgermeister/-in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn im Einzelfall die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

**§ 15**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
  1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2
  2. Die Schutzpflichten bezüglich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3
  3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § e
  4. die Bestimmungen zur Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5
  5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6
  6. die Bestimmungen zur Nutzung von Abfallbehältern gem. § 7
  7. das Ab- und Aufstellverbot gem. § 8
  8. die Verbote und Nutzungsbeschränkungen für Kinderspielplätze gem. § 9
  9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10
  10. die Duldungspflichten gem. § 11
  11. das Verbot gem. § 12
  12. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 13

der Verordnung verstößt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.10.2002 in Kraft.

**Verwarnungsgeldkatalog  
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen  
im Gebiet der Stadt Schwerte**

<b>Tatbestand</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Betrag</b>
Verunreinigung durch Tiere	§ 5 Abs. 1 OBVO	30,00 €
Füttern von Tauben	§ 5 Abs. 2 OBVO	10,00 €
Unangeleinte Hunde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	§ 5 Abs. 3 OBVO	20,00 €
Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfall	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 OBVO	15,00 €
Aufenthalt von Personen auf Kinderspiel- plätzen, die keine Kinder bis 14 Jahren sowie deren Begleit- bzw. Aufsichtspersonen sind	§ 9 Abs. 1 OBVO	10,00 €
Fehlende Hausnummer an Gebäuden	§ 10 Abs. 1 OBVO	10,00 €

---

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 19.09.2002 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 20.09.2002

Böckelühr  
Bürgermeister

**V. Nachtragssatzung vom 19.09.2002  
zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 08.11.1999**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW S.245) hat der Rat der Stadt Schwerte mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder am 18.09.2002 folgenden 5. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 beschlossen:

**§ 1**

**§ 10 Absatz 3 Satz 3 Buchstabe d) der Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 erhält folgende Fassung:**

„d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder maximal 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt von 8.30 Uhr - 18.00 Uhr - mit Ausnahme einer einstündigen Pause von 12.00 Uhr - 13.00 Uhr - an den Tagen von Montag bis Freitag mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.“

**§ 2**

Die V. Nachtragssatzung vom 19.09.2002 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 tritt am 01.10.2002 in Kraft.

---

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 5. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 1. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte stimmt mit dem am .2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 19.09.2002

Böckelühr  
Bürgermeister